

Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 51/97
vom 31. Juli 1997

über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und
Zertifizierung) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das
Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen
EWR-Ausschusses Nr. 14/97 vom 24. März 1997¹ geändert.

Die Richtlinie 96/32/EG des Rates vom 21. Mai 1996 zur Änderung von Anhang II der
Richtlinie 76/895/EWG zur Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von
Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Obst und Gemüse, sowie zur Änderung von
Anhang II der Richtlinie 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an
Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen
pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, sowie zur Erstellung einer Liste
von Höchstgehalten² ist in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

- (1) In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel XII unter Nummer 13 (Richtlinie
76/895/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

“- **396 L 0032:** Richtlinie 96/32/EG des Rates vom 21. Mai 1996 (ABl. Nr. L 144 vom
18.6.1996, S. 12).”.
- (2) In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel XII unter Nummer 54 (Richtlinie
90/642/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

¹ABl. Nr. L 182 vom 10.7.1997, S. 46.

²ABl. Nr. L 144 vom 18.6.1996, S. 12.

“- **396 L 0032:** Richtlinie 96/32/EG des Rates vom 21. Mai 1996 (ABl. Nr. L 144 vom 18.6.1996, S. 12).”.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 96/32/EG des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. August 1997 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 31. Juli 1997

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende

.....
E. Bull

Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

..... ..
G. Vik E. Gerner